ASSOCIATION OF SERVICE AND COMPUTER DEALERS INTERNATIONAL

ETHIKKODEX

UND

VERFAHRENSWEISE FÜR DIE ANMELDUNG UND BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Joseph J. Marion, Executive Director
Association of Service and Computer Dealers International („ASCDI“)
131 NW 1st Avenue
Delray Beach, Florida 33444, USA
Tel.: +1 561 266-9016
Fax: +1 561 266-9017
E-Mail: jmarion@ascdi.com

BERUFLICHE VERHALTENSREGELN

Die Mitglieder der Association of Service and Computer Dealers International (Internationale Vereinigung der Service- und Computerhändler – die „ASCDI“) und die Teilnehmer am ASCDI Trading Network (das „ATN“) haben sich verpflichtet, den Ethikkodex (den „Kodex“) zu respektieren und einzuhalten, um so für die Öffentlichkeit bei allen Geschäften mit Mitgliedern der ASCDI und Teilnehmern am ATN hohe Standards zu gewährleisten.

Die ASCDI ist bestrebt, dem Kodex durch eine sich aus den Mitgliedern des Vorstands der ASCDI zusammensetzende Ethikkommission Geltung zu verschaffen, die vorgebliche Verletzungen prüft und Sanktionen verhängt, darunter die Aussetzung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss aus der ASCDI und/oder dem ATN.

Der Kodex spiegelt den Einsatz der Mitglieder der ASCDI und der Teilnehmer am ATN für die Aufrechterhaltung des höchsten Grades an Ethik und Verantwortlichkeit in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit, anderen Branchenmitgliedern und Kunden wider.

Der Kodex

Die Mitglieder der ASCDI und Teilnehmer am ATN verpflichten sich,

Artikel 1

hohe Standards ethischen beruflichen Verhaltens aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, damit die Mitgliedschaft in der ASCDI zu einem anerkannten Kennzeichen für Erfahrung, Integrität und Kompetenz wird;

Artikel 2

alle Informationen bezüglich des Geschäfts und der Angelegenheiten des Kunden als vertraulich zu behandeln;

Artikel 3

das Geschäft in einer Weise zu betreiben, die dem Ansehen der Service- und Computerhändlerbranche zuträglich ist und deren Ruf verbessert;

Artikel 4

Produkte und Dienstleistungen in professioneller Weise bekanntzumachen und alle Verhaltensweisen, Praktiken und Aktionen zu vermeiden, die die Branche wahrscheinlich in Verruf bringen;

Artikel 5

das allgemeine Verständnis für die Service- und Computerhändlerbranche zu erweitern und das Vertrauen in diese zu erhöhen, so dass Kunden und Anwender darin bestärkt werden, Produkte und Dienstleistungen von Mitgliedern als erste Wahl zu nutzen.

Artikel 6

In Befolgung dieser Grundsätze geloben die Mitglieder der ASCDI und die Teilnehmer am ATN,

a) jegliche mit einem Mitglied oder Nichtmitglied der ASCDI, einem Interessenten oder Kunden mündlich oder in sonstiger Weise getroffene Vereinbarung gewissenhaft und vollständig einzuhalten;

b) ein Geschäft in kompetenter und professioneller Art und Weise abzuschließen, sobald die Parteien übereingekommen sind, ein bestimmtes Geschäft abzuschließen;

c) ein Angebot, das angenommen worden ist, so schnell wie möglich einzulösen;

d) alle Beschränkungen hinsichtlich der Berechtigung eines Mitarbeiters oder Vertreters, der bei einem Geschäft für ein Mitglied oder einen Teilnehmer handelt, vollständig offenzulegen;

e) bei allen geschäftlichen Transaktionen, Verhandlungen und Ausschreibungen nur einen Namen, eine Identität bzw. eine Zugehörigkeit zu benutzen. Diejenigen Unternehmen, die Geschäfte in verschiedenen Funktionen unter einer Rechtspersönlichkeit tätigen, werden als ein und dieselbe angesehen. Beispielsweise werden einzelne Unternehmen, die sich mit dem Vermittlungsgeschäft im Sekundärmarkt, dem durch den Hersteller autorisierten Weiterverkauf von Produkten oder Dienstleistungen, dem Verkauf oder Dienstleistungen für unabhängige Softwareanbieter und/oder der Erbringung von direkten oder indirekten Fremdwartungs- und -Supportleistungen befassen, im Sinne dieses Ethikkodex als ein und dasselbe betrachtet und dürfen im Zuge der gleichen Geschäftstransaktion für einen beliebigen Zweck, einschließlich Geboten oder Konfliktlösungen, nicht als mehrere oder separate Unternehmen in Erscheinung treten;

f) sich der Verunglimpfung anderer durch offene Erklärungen oder unterschwellige Anspielungen zu enthalten;

g) auf jede Beschwerde, in der eine Verletzung des Kodex unterstellt wird, zu reagieren und sich an allen durch den Vorstand der ASCDI vorgeschriebenen Verfahren zu beteiligen.

Schlussartikel

Die Ethikkommission prüft Verletzungen des Kodex im Hinblick auf das ethische Verhalten und die Integrität ihrer Mitglieder und der Teilnehmer am ATN. Gegen Mitglieder, bei denen eine Verletzung des Kodex festgestellt wird, werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen, darunter die Aussetzung der Mitgliedschaft und/oder der Ausschluss aus der ASCDI und/oder dem ATN.

VERFAHRENSWEISE FÜR DIE ANMELDUNG UND BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Einleitung

Diese Verfahrensweise für die Anmeldung und Bearbeitung von Beschwerden (das „Beschwerdeverfahren“) wurde entwickelt, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Klärung von Beschwerden, in der eine Verletzung des Ethikkodex der ASCDI unterstellt wird, zur Verfügung zu stellen. Im Beschwerdeverfahren wird erläutert, wie Beschwerden angemeldet und durch die Ethikkommission bearbeitet werden. Die Ethikkommission setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands der Vereinigung zusammen. Die Kommission erkennt keinen geldlichen Schadenersatz zu.

Begriffsbestimmungen

„Vereinigung“ oder „ASCDI“ steht, wenn hierin verwendet, für die Association of Service and Computer Dealers International (Internationale Vereinigung der Service- und Computerhändler).

„ATN“ steht, wenn hierin verwendet, für das ASCDI Trading Network („ATN“).

„Kodex“ steht, wenn hierin verwendet, für den Ethikkodex der ASCDI.

„Ethikkommission“ steht, wenn hierin verwendet, für den Vorstand der ASCDI.

„Beschwerdeführer“ steht, wenn hierin verwendet, für die Partei, die eine Beschwerde anmeldet.

„Geschäftsherr“ steht, wenn hierin verwendet, für einen Firmeninhaber, ein Mitglied der Geschäftsführung oder den Hauptgeschäftsführer. Der Begriff kann auch einen Mitarbeiter der Firma bezeichnen, der eine Schlüsselposition innehat und maßgeblich an einer Leistung beteiligt war, die zu einer Verletzung des Ethikkodex der ASCDI geführt hat.

„Beschwerdegegner“ steht, wenn hierin verwendet, für die Partei, gegen die eine Beschwerde angemeldet wird.

„Zustellung“ steht, wenn hierin verwendet, für den Prozess, durch den einem Beschwerdegegner eine Beschwerde zugeht.

„Teilnehmer“ steht, wenn hierin verwendet, für einen Teilnehmer am ASCDI Trading Network.

I. Anmeldung einer Beschwerde

A. Gegen Mitglieder

Mitglieder, Teilnehmer oder Nichtmitglieder der Vereinigung können Beschwerden gegen Mitglieder der Vereinigung anmelden. Durch Anmeldung einer Beschwerde stimmt ein Nichtmitglied zu, an den Kodex gebunden zu sein, das Beschwerdeverfahren einzuhalten und sich an den sich daraus ergebenden Verfahren zu beteiligen.

B. Gegen Teilnehmer

Mitglieder, Teilnehmer oder Nichtmitglieder der Vereinigung können Beschwerden gegen Teilnehmer am ATN anmelden. Eine Beschwerde, die gegen einen Teilnehmer angemeldet wird, der ein Nichtmitglied ist, wird als eine Anmeldung gegen ein Mitglied behandelt. Durch Anmeldung einer Beschwerde gegen einen Teilnehmer stimmt ein Nichtmitglied zu, an den Kodex gebunden zu sein, das Beschwerdeverfahren einzuhalten und sich an den sich daraus ergebenden Verfahren zu beteiligen.

C. Gegen Nichtmitglieder

Die Vereinigung hat keine Entscheidungsbefugnis gegenüber Nichtmitgliedern. Wenn ein Nichtmitglied jedoch willens ist, den Kodex einzuhalten und sich an diesen Verfahren zu beteiligen, kann die Ethikkommission die Beschwerde nach eigenem Ermessen bearbeiten.

II. Beschwerdeverfahren

A. Beschwerdeformular

1. Alle Beschwerden müssen schriftlich auf einem Formblatt der ASCDI für Beschwerden erfolgen und an das ASCDI Administrative Office gesendet werden. Beschwerdeformulare der ASCDI sind über das ASCDI Administrative Office oder im Internet unter http://www.ascdi.com erhältlich.

2. Die Beschwerde muss folgende Angaben enthalten: (a) eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts; (b) die Partei, gegen die die Beschwerde angemeldet wird; (c) die genauen Artikel des Kodex, deren Verletzung unterstellt wird; und (d) den Vorgang, der die unterstellte Verletzung begründet. Mit der Beschwerde sind Kopien aller sachdienlichen Belege einzureichen.

B. Verfahren der Ethikkommission

1. Bearbeitung und Zustellung der Beschwerde und deren Beantwortung

(a) Bei Zugang des ausgefüllten Beschwerdeformulars und aller sachdienlichen Belege wird der Fall an den Vorsitzenden der Ethikkommission (den „Vorsitzenden“) zur Bearbeitung weitergeleitet.

(b) Der Vorsitzende prüft die Beschwerde und trifft in der Annahme, dass der Sachverhalt den Tatsachen entspricht, eine Schiedsfähigkeitsentscheidung hinsichtlich der Frage, ob der Sachverhalt, wie unterstellt wird, eine Verletzung des Kodex begründet.

(c) Lautet die Schiedsfähigkeitsentscheidung, dass keine Verletzung vorliegt, wird die Angelegenheit abgeschlossen.

(d) Lautet die Schiedsfähigkeitsentscheidung, dass eine Verletzung vorliegt, wird die Beschwerde dem Beschwerdegegner zugestellt und das Verfahren eröffnet. Die Zustellung genügt den Anforderungen, wenn dem Beschwerdegegner mittels einer der folgenden Methoden eine Kopie der Beschwerde zugesendet wird und wenn billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ein Vertreter des Beschwerdegegners diese empfangen hat:

- Einschreiben mit Rückschein oder
- privater Zustelldienst, wenn für den Beschwerdegegner eine gültige Straßenanschrift zur Verfügung steht, oder
- Briefpost in den USA (First Class Mail) oder
- internationales Einschreiben mit Rückschein oder
- internationale Briefpost (First Class Mail) oder
- E-Mail.

(e) Im Anschluss an die Zustellung der Beschwerde wird der Vorsitzende versuchen, die Streitfragen, die zu der Beschwerde geführt haben, zu lösen. Wenn diese Initiative erfolgreich ist, wird die Angelegenheit ohne weiteres Verfahren abgewiesen. Wenn diese Initiative nicht erfolgreich ist, hat der Beschwerdegegner, wie in Absatz II B 1 (f) bestimmt, eine schriftliche Erwiderung auf die Beschwerde vorzulegen.

(f) Auf die Zustellung der Beschwerde hin hat der Beschwerdegegner innerhalb von 20 Tagen eine schriftliche Erwiderung einzureichen. Geht innerhalb von 20 Tagen nach der Zustellung keine Erwiderung ein, werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

(i) Wenn sich die Beschwerde gegen ein Mitglied oder einen Teilnehmer richtet, werden das Mitglied oder der Teilnehmer mit einer Sanktion der Stufe 4 belegt.

(ii) Wenn sich die Beschwerde gegen ein Nichtmitglied richtet, wird die fehlende Erwiderung als Verweigerung der Mitwirkung aufgefasst. Die Mitglieder werden von einer solchen Verweigerung in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner werden informiert, dass eine entsprechende Mitteilung in die periodische Veröffentlichung der Vereinigung aufgenommen wird, bei einer Sitzung der Vereinigung bekanntgegeben wird, auf Dauer in die Akten der Vereinigung eingeht und auf die Internet-Homepage der Vereinigung gestellt wird. Weitere Schritte werden von der Ethikkommission nicht unternommen. Nichtmitgliedern und/oder Nichtteilnehmern, die eine Mitwirkung am Ethikprozess verweigert haben, ist es verwehrt zu beantragen, ein Mitglied der ASCDI bzw. ein Teilnehmer am ATN zu werden, jedoch unter der Maßgabe, dass der Vorsitzende der ASCDI, der geschäftsführende Direktor der ASCDI und der Vorsitzende der Ethikkommission der ASCDI, die gemeinsam handeln, künftige Anträge gestatten können, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass die Angelegenheit, die zu der Beschwerde geführt hat, angemessen gelöst worden ist.

(g) Wenn eine Erwiderung eingeht, wird dem Beschwerdeführer eine Kopie davon zugesendet, und die Angelegenheit wird zur Anhörung angesetzt.

(h) Wenn der Beschwerdegegner eine Gegenforderung gegen den Beschwerdeführer hat, die sich im Wesentlichen aus dem gleichen Kern an Fakten ergibt, die auch in der Beschwerde des Beschwerdeführers dargelegt wurden, dann muss diese Gegenforderung in der Erwiderung des Beschwerdegegners angegeben werden oder ist danach ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer hat auf eine solche Gegenforderung auf die gleiche Weise zu reagieren wie oben für Beschwerden bestimmt.

2. Anhörung

(a) Nach der Zustellung der Erwiderung setzt der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung unter Einbeziehung des Beschwerdeführers, des Beschwerdegegners und des Anhörungsgremiums an.

(b) Das Anhörungsgremium besteht aus drei Mitgliedern der Ethikkommission („das Anhörungsgremium"). An die Mitglieder des Anhörungsgremiums werden Kopien der Beschwerde, der Erwiderung und aller Belege weitergeleitet.

(c) Beiden Parteien wird mit oder ohne Rechtsbeistand Gelegenheit zur Teilnahme an einer Telefonkonferenz mit dem zugewiesenen Anhörungsgremium gegeben. Wenn ein Beschwerdeführer sich dafür entscheidet, nicht am Anhörungsprozess teilzunehmen, wird die Beschwerde auf der Grundlage der Beschwerde sowie der durch den Beschwerdegegner vorgelegten Beweismittel verhandelt. Nimmt der Beschwerdegegner nicht am Anhörungsprozess teil, kann dies, sofern nicht vorab durch den Vorsitzenden entschuldigt, zu einem Beschluss gegen den Beschwerdegegner führen.

(d) Die Anhörung dauert 30 Minuten, in deren Verlauf jeder Partei 10 Minuten eingeräumt werden, in denen sie den Sachverhalt schildern und Beweismaterial vorbringen kann. Die Mitglieder des Anhörungsgremiums können nach der Vorbringung von Beweismaterial eine Befragung durchführen. Im Anschluss an die Anhörung berät das Anhörungsgremium über die Angelegenheit, und es ergeht ein entsprechender schriftlicher Beschluss.

III. Sanktionsstufen

A. Es liegt in der Verantwortung des Anhörungsgremiums zu beschließen, ob: (a) die dargelegten Informationen eine Verletzung des Kodex begründen, (b) die dargelegten Informationen keine Verletzung des Kodex begründen oder (c) anhand des dargelegten Sachverhalts nicht entschieden werden kann, ob es zu einer Verletzung des Kodex gekommen ist. Wird auf eine Verletzung erkannt, wird das Anhörungsgremium eine der folgenden Sanktionen empfehlen:

1. **Stufe 1:** Es wird auf eine Verletzung befunden, wobei eine Mitteilung nur an den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner ergeht.

2. **Stufe 2:** Es wird auf eine Verletzung befunden, wobei eine Mitteilung an die Mitgliedschaft und an die Ethikkommission ergeht. Die Mitteilung enthält den Namen des Beschwerdegegners, den Namen des Beschwerdeführers, die Sanktion und die Verletzung.

3. **Stufe 3:** Es wird auf eine Verletzung befunden, wobei eine Empfehlung des Anhörungsgremiums an die Ethikkommission ergeht, die dem Mitglied von der Vereinigung eingeräumten Privilegien bzw. den Zugang des Teilnehmers zum ATN für einen festgelegten Zeitraum auszusetzen, der 12 Monate nicht überschreiten soll. Mit der Zustellung der Empfehlung des Anhörungsgremiums an den Beschwerdegegner und Verstreichen der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs wird die Empfehlung ohne weitere Schritte von Seiten der Ethikkommission endgültig. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Aussetzungsempfehlung des Anhörungsgremiums ist eine Zweidrittelmehrheit der Ethikkommission erforderlich, damit der Widerspruch Bestand

hat. Die Entscheidung der Ethikkommission über den Widerspruch wird an dem Tage wirksam, an dem die Ethikkommission ihre Entscheidung fällt. Der Beschwerdegegner kann gegen eine Empfehlung mit oder ohne Unterstützung eines Rechtsbeistands Widerspruch einlegen. Die Mitteilung über die Entscheidung der Ethikkommission wird, wie hierin vorgesehen, dem Beschwerdegegner und der Mitgliedschaft zugestellt.

4. **Stufe 4:** Es wird auf eine Verletzung befunden, wobei eine Empfehlung des Anhörungsgremiums an die Ethikkommission ergeht, das Mitglied aus der Vereinigung auszuschließen bzw. den Teilnehmer aus dem ATN zu entfernen und dem Mitglied bzw. dem Teilnehmer auf unbestimmte Zeit zu verwehren, erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft in der ASCDI und Teilnahmerechte am ATN zu stellen. Mit der Zustellung der Empfehlung des Anhörungsgremiums an den Beschwerdegegner und Verstreichen der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs wird die Empfehlung ohne weitere Schritte von Seiten der Ethikkommission endgültig. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Ausschlussempfehlung des Anhörungsgremiums ist eine Zweidrittelmehrheit der Ethikkommission erforderlich, damit der Widerspruch Bestand hat. Die Entscheidung der Ethikkommission über den Widerspruch wird an dem Tage wirksam, an dem die Ethikkommission ihre Entscheidung fällt. Der Beschwerdegegner kann gegen eine Empfehlung mit oder ohne Unterstützung eines Rechtsbeistands Widerspruch einlegen. Die Mitteilung über die Entscheidung der Ethikkommission wird, wie hierin vorgesehen, dem Beschwerdegegner und der Mitgliedschaft zugestellt.

B. Im Falle einer Sanktion der Stufe 3 oder 4 werden bei einem schwebenden Widerspruch in den folgenden 15 Tagen keine Maßnahmen ergriffen. Falls kein Widerspruch eingelegt wird, wird die Endscheidung endgültig und bindend, und die Angelegenheit wird als erledigt betrachtet.

C. Wenn die Ethikkommission die Empfehlung des Anhörungsgremiums nicht bestätigt, wird der Fall in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Ethikkommission zur weiteren Prüfung an das Anhörungsgremium zurückverwiesen.

IV. Geschäftsherren

Sanktionen gemäß Abschnitt III sind auf den Geschäftsherrn bzw. die Geschäftsherren einer Partei anwendbar, gegen die eine Sanktion verhängt worden ist, und zwar so, als ob sie gegen diesen Geschäftsherrn bzw. diese Geschäftsherren persönlich verhängt worden wären, und gelten für jegliches Unternehmen, mit dem der Geschäftsherr, gleich ob als Kapitaleigner oder Mitglied der Geschäftsführung, insbesondere auch als Mitarbeiter, verbunden ist oder sein wird und verhindern, dass ein solches Unternehmen Mitglied der ASCDI oder Teilnehmer am ATN werden kann, bis die ethische Angelegenheit, die Anlass zu der Sanktion gegeben hat, nach dem Urteil des Vorsitzenden der ASCDI, des geschäftsführenden Direktors der ASCDI und des Vorsitzenden der Ethikkommission der ASCDI, die gemeinsam handeln, gelöst worden ist.

V. Zurücknahme

Für den Fall, dass eine Partei versucht, ihre Beschwerde zurückzunehmen oder die Partei einer Abweisung der Beschwerde zustimmt, behält sich die Ethikkommission das Recht vor, weitere Schritte im Hinblick auf die Beschwerde zu unternehmen. Wenn eine Beschwerde angehört und verhandelt worden ist, ändern Vergleiche zwischen den Parteien nichts an der Entscheidung der Ethikkommission.

VI. Mehrfache Beschwerden gegen eine Partei

A. Zwei oder mehr Beschwerden wegen Nichtbezahlung

Wenn beim Vorsitzenden der Ethikkommission eine oder mehrere Beschwerden wegen Nichtbezahlung gegen eine Partei eingehen, solange eine Beschwerde wegen Nichtbezahlung gegen dieselbe Partei noch bearbeitet wird oder aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem dieselbe Partei wegen Nichtbezahlung mit einer Sanktion belegt worden ist, werden die folgenden Schritte unternommen:

1. Der Vorsitzende der Ethikkommission informiert den Vorsitzenden der ASCDI, den geschäftsführenden Direktor der ASCDI und den Rechtsbeistand der ASCDI über die zusätzliche(n) Beschwerde(n);

2. der Vorsitzende der Ethikkommission, der Vorsitzende der ASCDI und der geschäftsführende Direktor der ASCDI legen unter Hinzuziehung des Rechtsbeistands fest, ob ein Vertreter der ASCDI zusätzliche Nachforschungen hinsichtlich der Tatsachen und Umstände der zusätzlichen Beschwerde(n) anstellen sollte; und

3. mit Abschluss der etwaigen Nachforschungen kann die Ethikkommission unter Hinzuziehung des Rechtsbeistands festlegen, dass die Mitgliedschaft der ASCDI durch den geschäftsführenden Direktor von den Beschwerden in Kenntnis gesetzt wird, einschließlich eines rechtlichen Hinweises, dass die ASCDI keine Entscheidung bezüglich der Gründe der Beschwerden getroffen hat.

Im Sinne dieses Abschnittes VI A müssen Beschwerden unter solchen Umständen eine Nichtbezahlung als Begründung haben, wenn es keine anderen wesentlichen Streitpunkte zwischen den Parteien gibt, und die Beschwerden müssen in Übereinstimmung mit der Verfahrensweise der ASCDI für die Anmeldung und Bearbeitung von Beschwerden eingereicht werden.

B. Drei oder mehr Beschwerden in einem Jahr

Für den Fall, dass innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten gegen ein Mitglied oder einen Teilnehmer drei Beschwerden angemeldet wurden, die Sanktionen der Stufe 2 oder 3 zur Folge hatten, kann die Ethikkommission das Mitglied oder den Teilnehmer auf ihre eigene Initiative hin ausschließen. Das Mitglied oder der Teilnehmer hat 15 Tage Zeit, um beim Vorstand der ASCDI gegen die Entscheidung der Ethikkommission Widerspruch einzulegen. Wird kein Widerspruch eingelegt oder wird die Entscheidung aufrechterhalten, wird der Ausschluss endgültig und bindend.

VII. Reaktionen auf Anfragen

A. Angelegenheiten in Zusammenhang mit Sanktionen der Stufe 1 sind und bleiben streng vertraulich.

B. Angelegenheiten in Zusammenhang mit Sanktionen der Stufen 2 bis 4 werden öffentlich dokumentiert. Nur die beteiligten Parteien, die Sanktionsstufe und die verletzte(n) Bestimmung(en) des Kodex werden bekanntgegeben.

C. Als Reaktion auf etwaige Anfragen wird eine Kopie der an die Mitgliedschaft versendeten Mitteilung in Bezug auf drei Beschwerden gegen ein Unternehmen gemäß Absatz VI B zur

Verfügung gestellt.

VIII. Teilnahme bei einer Sitzung der Vereinigung zur anstehenden Lösung einer ethikbezogenen Beschwerde

A. Anstehende Lösung einer ethikbezogenen Beschwerde

Während des Zeitraums ab Zustellung einer ethikbezogenen Beschwerde und bis zum Abschluss des Beschwerdeprozesses, einschließlich eines etwaigen Widerspruches, ist Beschwerdegegnern, die keine Mitglieder sind, die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen unter der Ägide der ASCDI verwehrt, jedoch unter der Maßgabe, dass Nichtmitgliedern, die sich vorab bereit erklären, beim Ethikprozess der ASCDI mitzuwirken, unter besonderen Umständen erlaubt ist, an einer Sitzung oder einer anderen Veranstaltung unter der Ägide der ASCDI teilzunehmen. Der Ablauf für die Teilnahmebestätigung wird durch den Vorsitzenden der Ethikkommission festgelegt. Der Vorsitzende der ASCDI, der geschäftsführende Direktor der ASCDI und der Vorsitzende der Ethikkommission der ASCDI, die gemeinsam handeln, können Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel machen, wenn nach ihrem Dafürhalten besondere Umstände vorliegen.

B. Nach der Auferlegung von Sanktionen

Parteien, einschließlich Geschäftsherren, die mit Sanktionen belegt worden sind, deren Gründe nicht behoben sind, kann die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der ASCDI verwehrt werden, und Nichtmitgliedern und Nichtteilnehmern ist die Beantragung verwehrt, Mitglieder der ASCDI bzw. Teilnehmer am ATN zu werden, jedoch unter der Maßgabe, dass der Vorsitzende der ASCDI, der geschäftsführende Direktor der ASCDI und der Vorsitzende der Ethikkommission der ASCDI, die gemeinsam handeln, künftige Anträge gestatten können, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass die Angelegenheit, die zu der Beschwerde geführt hat, angemessen gelöst worden ist.

IX. Bekanntmachungen, Veröffentlichungen; Einstellungen ins Internet

Befunde von Verletzungen mit einer Sanktion der Stufen 2, 3 und 4 werden bei der nächsten planmäßigen Sitzung der ASCDI öffentlich bekanntgemacht, deutlich sichtbar im monatlichen Newsletter oder in der regelmäßig erscheinenden Publikation der ASCDI veröffentlicht und in den Mitgliedern vorbehaltenen Bereich der Website der ASCDI eingestellt.

FORMBLATT DER ASCDI FÜR ETHIKBEZOGENE BESCHWERDEN

Wichtig: Dieses Formblatt muss vollständig ausgefüllt werden. Senden Sie die Beschwerde bitte an das ASCDI Administrative Office, 131 NW 1st Avenue, Delray Beach, FL 33444, USA.

Der Unterzeichnete versichert hiermit, dass es zu einer Verletzung der beruflichen Verhaltensregeln der ASCDI gekommen ist (siehe beigefügte Kopie). Die Angaben zu den Beteiligten lauten wie folgt:

BESCHWERDEFÜHRER	*BESCHWERDEGEGNER*
Firma:	Firma:
Straße:	Straße:
Stadt:	Stadt:
Bundesstaat, PLZ:	Bundesstaat, PLZ:
Telefon:	Telefon:
Fax:	Fax:
Ansprechpartner:	Ansprechpartner:
E-Mail:	E-Mail:
ASCDI-Mitglied? o JA o NEIN	ASCDI-Mitglied? o JA o NEIN
ATN-Netzwerkteilnehmer? o JA o NEIN	ATN-Netzwerkteilnehmer? o JA o NEIN

VORGEBLICHE VERLETZUNG DES KODEX:(ARTIKEL):

Ist diese Beschwerde bei einer anderen Vereinigung angemeldet worden? o JA o NEIN

Falls ja, bitte Bezeichnung der Vereinigung(en) angeben. _____

Legen Sie kurz den Sachverhalt dar, der zu dieser Beschwerde geführt hat. Wenn Sie zusätzlichen Platz benötigen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt und fügen Sie es diesem Formblatt bei.

Beschwerdeführer (Unterschrift) Titel Datum

NUR FÜR DEN GEBRAUCH DER ASCDI: Eingangsdatum Bearbeitungsdatum Fallnummer

FORMBLATT DER ASCDI FÜR ERWIDERUNGEN AUF ETHIKBEZOGENE BESCHWERDEN

Beschwerdegegner (Firmenname)

Ansprechpartner Titel Telefon

Bitte an das ASCDI Administrative Office, 131 NW 1st Avenue, Delray Beach, Florida 33444, USA senden.

Legen Sie bitte kurz den Sachverhalt aus Ihrer Sicht dar. Wenn Sie zusätzlichen Platz benötigen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt und fügen Sie es diesem Formblatt bei.

Beschwerdegegner Titel Datum
(Unterschrift)

NUR FÜR DEN GEBRAUCH DER ASCDI:

Eingangsdatum Fallnummer Datum der Übermittlung an die Kommission/den Beschwerdeführer